

Postanschrift des Antragstellers Name, Vorname / Firma:	<table border="1"> <tr> <td>0</td> <td>9</td> <td></td> </tr> </table>	0	9																		
	0	9																			
	Betriebsnummer: ist vom Antragsteller anzugeben (siehe auch Merkblatt Ziff. 2).																				
Straße, Hausnummer / Ortsteil:																					
PLZ, Ort:	Tel.:																				
	Fax:																				

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
 Milchquotenübertragungsstelle Bayern
 Postfach 20 05 27
80005 München

Eingangsstempel

Nachfrage

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke der Übertragungsstelle		
Vorprüfung: Antrag plausibel und vollständig:		
<input type="checkbox"/> ja	Datum/NZ	EDV-Erf. vollst. Dat./NZ
<input type="checkbox"/> nein	Datum/NZ	EDV-Erf. unvollst. Dat/NZ
Vorgangsnummer		
fehlende/unvollständige Antragsunterlagen: <input type="checkbox"/> Bankbürgschaft <input type="checkbox"/> Antr. vollständig: <input type="checkbox"/> ja		erledigt/Datum/NZ Datum/NZ
EDV-Eingabe vollst.		vollst. Datum/NZ
Freigabe	vollständig	Datum/NZ
	unvollständig	

Nachfragegebot zur Übernahme einer Anlieferungsquote nach der Milchquotenverordnung (MilchQuotV)

Wichtiger Hinweis:
 Dieses Gebot kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind. Es muss fristgerecht und im Original bei der Milchquotenübertragungsstelle Bayern eingereicht werden. Eine Einreichung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist nicht möglich.



Hausanschrift (z.B. für Eilbriefe): Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Milchquotenübertragungsstelle Bayern – Menzinger Str. 54, 80638 München, **Tel.:** 089/17800-326; **Fax:** 089/17800-253, **E-Mail:** milchquotenuebertragungsstelle@lfl.bayern.de

- kein Parteiverkehr -

Merkblatt Hinweise für Nachfrager

1. Anlieferungsquoten können nur innerhalb der festgelegten Übertragungsbereiche übertragen werden. Maßgeblicher Übertragungsbereich für Antragsteller mit Betriebssitz in Bayern ist der Übertragungsbereich West (alte Bundesländer). Zuständige Übertragungsstelle ist die Milchquotenübertragungsstelle Bayern.

Maßgeblich für die Bestimmung des Übertragungsbereiches und damit der zuständigen Übertragungsstelle ist der Betriebssitz des Antragstellers. Nach § 3 MilchQuotV (Milchquotenverordnung) gilt als Betriebssitz derjenige Ort des Erzeugers, an dem die Milchkühe gehalten werden und die sonstigen sächlichen Produktionsmittel vorhanden sind. Hat der Milcherzeuger mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebssitz der Ort, an dem sich der Schwerpunkt der Milchproduktion befindet.

2. Hat der Antragsteller (Nachfrager) keine Betriebsnummer (Invekos-Nummer), ist eine solche beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen. Die Übertragungsstelle kann das Nachfragegebot nur bei Angabe einer Betriebsnummer bearbeiten!
3. In den §§ 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 MilchQuotV sind folgende Übertragungsstellentermine und die dazugehörigen Einreichungsfristen für die Übernahme oder Abgabe von Quoten festgesetzt:

Einreichungsfristen	Übertragungsstellentermine
1. März	1. April
1. Juni	1. Juli
1. Oktober	2. November

Sofern vorstehende Einreichungsfristen auf einen Samstag oder Sonn- und Feiertag fallen, ist der nachfolgende Werktag maßgeblich.

Die Einreichungsfrist ist dann gewahrt, wenn der Übertragungsstelle zu diesem Termin der vollständige Antrag und eine Bankbürgschaft in ausreichender Höhe jeweils im Original vorliegen.

4. Liefert ein Milcherzeuger an mehrere Molkereien, ist im Formular diejenige Molkerei anzugeben, die der Milcherzeuger zur Quotenabrechnung bestimmt hat.
5. Über die Übertragungsstelle können keine Direktverkaufsquoten, sondern lediglich Anlieferungsquoten erworben werden. Der Direktverkäufer muss daher die an der Übertragungsstelle erworbene Anlieferungsquote in Direktverkaufsquote umwandeln lassen. Ein Antrag auf Umwandlung gem. § 33 MilchQuotV ist bei dem für den Betrieb des Direktverkäufers zuständigen Hauptzollamt schriftlich spätestens vor Ablauf eines Garantiemengenjahres (1. April bis 31. März) zu stellen.
6. Da die Übertragungsstelle nichtsteuerbare Umsätze ausführt, wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Käufer ist nicht mit Umsatzsteuer belastet, hat aber auch keinen Vorsteuerabzug.

7. Für jedes Nachfragegebot ist der Übertragungsstelle eine Bankbürgschaft oder eine vergleichbare Sicherheit vorzulegen.

Ist die vorgelegte Bankbürgschaft für nur **einen** Übertragungsstellentermin ausgestellt, wird sie zurückgereicht, sobald die Übertragungsstelle die Einzahlung für die Anlieferungsquote feststellt. Erfolgreiche Nachfrager erhalten ihre Bürgschaft unmittelbar nach dem Übertragungsstellentermin zurück.

Ist die Bürgschaft für **mehrere** Termine ausgestellt, wird sie erst nach Ablauf des letztgenannten Termins zurückgegeben. Vorher wird sie nur nach einem vollständigen oder teilweisen Erfolg des Nachfragers zurückgegeben oder wenn dies der Nachfrager ausdrücklich schriftlich verlangt.

Ist die Bürgschaft für **alle** künftigen Übertragungsstellentermine übernommen, wird sie nur nach einem vollständigen oder teilweisen Erfolg des Nachfragers zurückgegeben oder wenn dies der Nachfrager ausdrücklich schriftlich verlangt.

Wichtig: Eine durch die Übertragungsstelle zurückgegebene Bürgschaftsurkunde ist „verbraucht“ und wird im Falle einer erneuten Einreichung bei einem folgenden Termin nicht mehr akzeptiert.

8. Als eine der in der Milchquotenverordnung genannte „vergleichbare Sicherheit“ akzeptiert die Übertragungsstelle anstelle einer Bankbürgschaft auch eine Vorabüberweisung des Betrages, der sich aus der nachgefragten Menge und dem maximalen Gebotspreis sowie der anfallenden Gebühren errechnet.

Die Rücküberweisung von überzahlten Beträgen – auch für den Fall, dass der Nachfrager mit seinem Gebot nicht zum Zuge kommt – erfolgt ca. eine Woche nach dem Übertragungsstellentermin.

9. Die Übertragungsstellen erheben für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren. Dies gilt auch für nicht erfolgreiche Teilnehmer am Verfahren und Anträge, die wegen Unvollständigkeit oder Verfristung abgelehnt werden müssen.

- | | |
|--|------|
| • nicht erfolgreiche Teilnehmer | 15 € |
| • erfolgreiche Teilnehmer bis 20.000 kg | 25 € |
| • erfolgreiche Teilnehmer 20.001 - 50.000 kg | 40 € |
| • erfolgreiche Teilnehmer über 50.000 kg | 65 € |

Sofern anstelle der Vorlage einer Bankbürgschaft von der Vorabüberweisung Gebrauch gemacht wird, muss aufgrund des deutlich höheren Bearbeitungsaufwandes eine **zusätzliche Gebühr von 35 €** erhoben werden. Bitte prüfen Sie deshalb als Antragsteller, welche der beiden Möglichkeiten für Sie die günstigere ist.

10. Antragsteller erhalten rechtzeitig vor dem Übertragungsstellentermin eine Bestätigung über den Eingang Ihres Antrages mit den wichtigsten von der Übertragungsstelle erfassten Antragsdaten. Unmittelbar nach dem Übertragungsstellentermin ergeht eine schriftliche Mitteilung über den Erfolg des Nachfragegebotes (mit Zahlungsaufforderung) und alle sonstigen für den Antragsteller maßgeblichen Daten.

Weitere Informationen zum Übertragungsstellenverfahren sowie die Ergebnisse früherer Übertragungsstellentermine erhalten Sie unter unserer Internetadresse www.lfl.bayern.de.